



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Verwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: „Kunde“).

Alle Vereinbarungen, Angebote und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Somit gelten sie auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht gesondert vereinbart sind. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis durch uns, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 1 Liefervertrag

- Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
- Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Kunden zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Insoweit haften wir lediglich für die sachgemäße Verarbeitung.

§ 2 Lieferfrist

- Lieferfristen sind nur bindend, wenn sie von uns ausdrücklich als bindend bezeichnet und schriftlich bestätigt werden.
- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden ggfs. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Stellen sich nachträglich technische Unklarheiten oder Fehler in den Bestell- oder Zeichnungsunterlagen des Kunden heraus, beginnt die Lieferfrist nach deren Beseitigung von neuem.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
- Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
- Alle angegebenen Liefer-, Installations- und Fertigstellungszeiten sowie jegliche Termine sind nur Schätzungen und können nicht garantiert werden.
- Einzelne Produkte sind gegebenenfalls aufgrund der Corona-Krise in Zukunft nicht verfügbar oder lieferbar. Dies stellt einen unverschuldeten Verzögerungsgrund dar, der das Vorhaben/ den Auftrag verlängert, ohne dass hierdurch weitere Ansprüche oder Rechte entstehen. Bestimmte Produkte werden deshalb generell nicht garantiert, es können auch vergleichbare Produkte geliefert oder verwendet werden. Auf Wunsch werden wir Sie über mögliche Ersatzprodukte informieren.

§ 3 Vergütung

- Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk, das heißt zuzüglich einer Versandkostenpauschale, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu zahlen.
- Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so hat er während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 %-Punkten p.a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen oder geltend zu machen.
- Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Er hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen sowie Umstände, die uns erst nach Vertragsschluss bekannt werden und befürchten lassen, dass der Kunde nicht rechtzeitig bezahlen werde, berechtigen uns, sofortige Sicherheitsleistung für alle Forderungen aus dem Liefervertrag ohne Rücksicht auf Fälligkeit zu verlangen und bis zur Lieferung der Sicherheit die Arbeiten am Liefergegenstand einzustellen.
- Die angegebenen Preise können sich zwischen dem Datum dieses Angebots und dem Datum der Auftragserteilung verändern. Wir werden alle gebotenen Anstrengungen unternehmen, um Sie über Preisänderungen während der Gültigkeit dieses Angebots zu informieren, und anderfalls den endgültigen Preis für die Annahme unmittelbar vor der Auftragserteilung bestätigen.

§ 4 Vertraulichkeit

- Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er durch die Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
- Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und über das Ende der Geschäftsverbindung hinaus. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden. Sie gilt außerdem nicht, wenn die betreffenden Unterlagen oder Kenntnisse aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung an Behörden etc. weitergegeben werden müssen.

§ 5 Verpackung und Versand

- Verpackungen werden Eigentum des Kunden und von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.
- Bei Transportschäden hat der Kunde ohne schuldhaftes Zögern den Spediteur/Frachtführer zu informieren und uns zu benachrichtigen.
- Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur/Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.
- Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- Lieferungen erfolgen ex works (EXW Incoterms 2010) Wadersloh. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten abgeschlossen.

§ 6 Haftung für Mängel

- Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden. Wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
- Im Falle von Mängeln haften wir zunächst nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Für gebrauchte Ware übernehmen wir nur dann eine Mängelhaftung, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits entstanden ist.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Macht der Kunde Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels geltend, gelten hierfür die in § 7 genannten Beschränkungen.
- Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und muss uns offensichtliche Mängel unverzüglich, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Ist mit dem Kunden eine Abnahme der Ware vereinbart, so gilt die Ware mit erfolgter Abnahme als genehmigt. Mit weitergehenden Mängelansprüchen ist der Kunde dann ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der auch bei sorgfältiger Untersuchung bei der Abnahme nicht erkennbar war.

7. Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach Ableferung. Das Gleiche gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde in Annahmeverzug kommt.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

Wir haften stets unbeschränkt für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen sowie derartige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Ebenso haften wir stets unbeschränkt in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Mängeln soweit wir Garantien übernommen haben oder Mängel arglistig verschwiegen wurden. Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (das bedeutet einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder die Leistungserbringung ermöglicht oder beinhaltet, etwa die Hauptleistungspflichten, und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Ansonsten ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, insbesondere in Fällen von (i) indirekten, beifällig entstandenen Schäden, Folgeschäden; (ii) Verluste infolge einer Betriebsunterbrechung; (iii) entgangene Gewinne; (iv) entgangene Einnahmen; (v) Geschäftswertverlust; (vi) nicht realisierte Einsparungen oder (vii) Datenverlust. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, so wie etwa diejenigen des Produkthaftungsgesetzes, bleiben unberührt, das heißt in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung gilt diese Haftungsbeschränkung nicht.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderung aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind, vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Kunden auf bestimmte Forderungen geleistet werden.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung. Für den Fall, dass unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermischung erlischt, überträgt der Kunde uns hiermit schon jetzt seinen (Mit-)Eigentumsanteil an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Die durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache (im Folgenden „neue Sache“ genannt) bzw. die uns zustehenden bzw. zu übertragenden (Mit-)Eigentumsrechte an der neuen Sache dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderung, wie die Vorbehaltsware selbst gemäß Ziffer 1. Soweit sich aus der nachfolgenden Bestimmung dieser Ziffer nichts Abweichendes ergibt, findet sie auf die neue Sache entsprechende Anwendung.
- Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt, veräußern. Der Kunde ist verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern und sicherzustellen, dass die Forderung aus solchen Veräußerungsgeschäften auf uns übertragen werden können.
- Die Forderung des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an uns abgetreten; wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ergibt. Bei der Veräußerung einer neuen Sache gemäß Ziffer 3 oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung und Vermischung der Sache, die in unserem Miteigentum steht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Miteigentumsanteils.
- Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden oder anerkannten Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht. Der vorstehende Absatz findet insoweit entsprechende Anwendung.
- Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Eine Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung, auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages, ist dem Kunden nicht gestattet.

- Wir können die Einziehungsermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Kunden an Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigung oder Auflösung des Unternehmens jederzeit widerrufen. Für diesen Fall ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsbetretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Fall verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.
- Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen mehr als 15 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden bereit, insoweit Sicherheiten nach unserer Auswahl freizugeben.
- Der Kunde ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt schon an uns ab; wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.
- Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht dieses Abschnittes bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Für diesen Fall erklärt der Kunde bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Kunden befindliche Vorbehaltsware bzw. – soweit wir alleinige Eigentümer sind – die neue Sache im Sinne von Ziffer 3 dieses Abschnittes – wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen, wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache hat der Kunde uns oder von uns beauftragte Personen jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 9 Produktsicherheit

- Der Kunde verpflichtet sich, uns in Fragen der Produktsicherheit zu unterstützen, insbesondere für den Fall eines Produktrückrufes, einer Produktwarnung oder eines sonstigen Produktsicherheitsfalles (im Folgenden alles „Produktrückruf“ genannt) sicherzustellen, dass die (End-)Kundendaten und die an den betreffenden Kunden verkauften Waren von ihm ordnungsgemäß erfasst und archiviert werden, es sei denn dies ist im Einzelfall im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges mit unzumutbarem Aufwand verbunden. Auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns sind die Kundendaten weiter für mindestens fünf Jahre zu archivieren, damit diese auch im Falle späterer Produktrückrufe zur Verfügung stehen.
- Besteht der Verdacht oder hat der Kunde sogar Kenntnis, dass unsere Ware einen Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes hat oder nicht sicher im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) ist, so hat er uns unverzüglich darüber zu informieren. Liegt auch nach unserer Auffassung ein solcher Verdacht vor, so soll möglichst mit einem „freiwilligen“ Produktrückruf durch uns einer behördlichen Anordnung zuvorgekommen werden, um den Schaden für uns und den Kunden möglichst gering zu halten.
- Um das hochwertige Image unserer Waren nicht zu gefährden, haben wir das Recht, Produktrückrufe durchzuführen, auch wenn nur der begründete Verdacht besteht, dass unsere Ware nicht den Sicherheitsanforderungen einer Gesetzesbestimmung – z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, dem GPSG oder dem BGB – entspricht.
- Der Kunde ist verpflichtet, sich nach besten Kräften am Produktrückruf zu beteiligen. Insbesondere trägt er zur Information und Warnung der Verbraucher, zur Aufklärung über den Verbleib der rückzurufenden Waren und der Abwicklung des Rückrufes bei. Wir haben allerdings auch das Recht, die Abwicklung eines Produktrückrufes selbst durchzuführen und uns hierzu mit den (End-)Kunden unmittelbar in Kontakt zu setzen. In diesem Fall wird der Kunde uns die Daten derjenigen (End-)Kunden zur Verfügung stellen, deren Waren vom Produktrückruf betroffen sind. Wir werden diese Kundendaten ausschließlich zum Zwecke des Produktrückrufes verwenden, streng vertraulich behandeln und dem Kunden, sobald der Produktrückruf beendet ist und die Daten nicht mehr gebraucht werden, ohne Zurückbehaltung von Kopien zurückgeben.
- Der Kunde wird in diesem Zusammenhang in enger Abstimmung mit und auf entsprechenden Auftrag von uns auch die Überprüfung und Reparatur von Waren direkt beim Kunden vornehmen.

§ 10 Schlussbestimmung

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.
- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Gericht, welches für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Erfüllungsort ist 59329 Wadersloh.
- Es gelten die auf der Webseite www.gloria.de verfügbaren „Datenschutzbestimmungen Verkauf“.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Wadersloh, Dezember 2024

GLORIA GmbH